



# AMTSBLATT

für die Gemeinde Südlohn

10. Jahrgang

Südlohn, 06. Juni 2005

Nummer 07

## Inhalt:

## Seite:

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Bekanntmachung:<br>5. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“,<br>OT Oeding   | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:<br>7. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die<br>Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebühren-<br>satzung) vom 20.12.1978 | 3 |
| 3. | Bekanntmachung:<br>Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Südlohn  | 4 |
| 4. | Abfallkalender für die Monate Juni und Juli 2005   | 7 |

Herausgeber :  
Vertrieb:

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

**Bekanntmachung:**

**5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22  
„Burloer Straße West“ im Ortsteil Oeding**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 01.06.2005 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 I BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung beinhaltet die Festsetzung einer Fläche für das erforderliche Regenrückhaltebecken für das Baugebiet „Burloer Straße West“. Die bislang festgesetzten Wohnbaugrundstücke werden angepasst. Die Erschließung erfolgt durch eine Verlängerung des im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung geplanten Straßennetzes.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb der 5. vereinfachten Änderung des o.g. Bebauungsplanes: Gemarkung Oeding, Flur 4, Parz. 67, 69, 70, 400, 456 und 466 (jeweils teilweise).

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt.

Im **Norden:** durch das Gewässer 1000 (Schlinge),

Im **Osten:** durch die gemeinsame Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 4 Parz. 70 mit dem Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 5 Parz. 1,


Im **Süden:** durch die gemeinsame Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 4 Parz. 70 mit dem Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 4 Parz. 77 und deren Verlängerung um ca. 40 m nach Westen,

Im **Westen:** durch eine gedachte Linie vom Endpunkt der o.g. Verlängerung rechtwinklig nach Nordosten abgehend auf einer Länge von ca. 75 m und von nach Westen bis zur Grundstücksgrenze abknickend bis zur Grundstücksgrenze der Parz. 70 und deren gemeinsame Grenze mit dem Grundstück Gemarkung Oeding, Flur 4 Parz. 371, sowie durch die gemeinsame Grenze des Grundstücks Gemarkung Oeding, Flur 4 Parz. 466 mit den Grundstücken Gemarkung Oeding, Flur 4 Parz. 372 und 373 bis zur Schlinge.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Burloer Straße West“ im Ortsteil Oeding wird hiermit gemäß § 10 III BauGB bekannt gemacht.

Südlohn, 06. Juni 2005

Gemeinde Südlohn  
Der Bürgermeister



Beckmann



**Bekanntmachung:****7. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 20.12.1978**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.75 (GV NW S. 706) g und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NW S. 712) (jeweils in der z.Z. gültigen Fassung) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 01.06.2005 folgende

**Änderungssatzung  
beschlossen:****Art. 1**

Das Straßenverzeichnis wird um folgende Straßen ergänzt:

Straßenbezeichnung	Straßenart			Reinigungspflicht			Anzahl der Reinigungen
	1	2	3	4	5	6	
<b><i>Ortsteil Oeding</i></b>							
Moate	X					X	X
Heidkämpken	X					X	X
Wiesken	X					X	X
Fontanestraße	X					X	X
<b><i>Ortsteil Südlohn</i></b>							
Stichweg vom Walbree abzweigend auf die Eschstraße (befahrbarer Teil)	X					X	X
Up de Roddick	X					X	X
Bree	X					X	X
Scharperloh, abzweigend von der Vennstraße	X					X	X

**Art. 2**

§ 10 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:  
„Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft.“

**Nachrichtlich:****Straßenart:**

- Sp. 1: Die Straße dient überwiegend dem Anliegerverkehr.  
Sp. 2: Die Straße dient überwiegend dem innerörtlichen Verkehr.  
Sp. 3: Die Straße dient überwiegend dem überörtlichen Verkehr.

**Reinigungspflicht:**

- Sp. 4: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn obliegt der Gemeinde Südlohn.  
Sp. 5: Die Reinigungspflicht für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2.1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.  
Sp. 6: Die Reinigungspflicht für die Fahrbahn und für den Gehweg der Straße ist im Umfang der Grundstücksbreite gem. § 2.1 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

**Anzahl der Reinigungen:**

- Sp. 7: Die Reinigungspflicht besteht in den Monaten April bis September wöchentlich und Oktober bis März 14-tägig.

## **Bekanntmachungsanordnung**

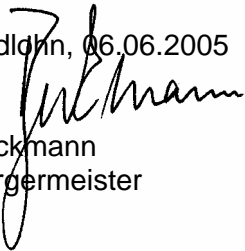
*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 06.06.2005

Beckmann  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung:**

### **Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Südlohn**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V. mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383) hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 01.06.2005 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Gemeinde Südlohn (Abstimmungsgebiet).

#### **§ 2 Abstimmbezirk, Briefabstimmung, Zuständigkeiten und Abstimmungszeit**

- (1) Abstimmungsbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Südlohn.
- (2) Die Abstimmung findet ausschließlich durch Brief statt.
- (3) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung, beruft den Abstimmungsvorstand ein und bestimmt Tag und Zeit, bis zu dem der Abstimmbrief bei ihm eingegangen sein muss.

#### **§ 3 Abstimmverzeichnis, Stimmberechtigung und Stimmschein**

- (1) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 10. bis zum 6. Tag vor dem Tag, an dem die Möglichkeit zur Abstimmung durch Brief endet, zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.
- (2) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

#### **§ 4 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten**

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
  2. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Mit der Benachrichtigung werden die Abstimmungsinformation gemäß § 5 dieser Satzung sowie der Stimmzettel mit Stimmschein, Stimmumschlag und Stimmbriefumschlag versandt.

#### **§ 5 Information der Stimmberechtigten (Abstimmungsinformation)**

- (1) Die Abstimmungsinformation enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Gemeinde Südlohn zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

(2) Die Abstimmungsinformation enthält darüber hinaus:

1. Eine Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung in der Abstimmungsinformation auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die in der Abstimmungsinformation gemäß Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V. mit Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

(4) Die Abstimmungsinformation wird zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde und im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

## **§ 6 Bekanntmachung**

Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
2. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
3. den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
4. dass den Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind, die Unterlagen für die Abstimmung durch Brief zugesandt werden, und bis zu welchem Zeitpunkt die Stimmabgabe erfolgen muss.

## **§ 7 Stimmenzählung/Gültigkeit der Stimme**

(1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmenzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## **§ 8 Feststellung des Ergebnisses**

Der Bürgermeister stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest und macht es öffentlich bekannt. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen und das Ergebnis korrigieren.

**§ 9**  
**Entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes  
und der Kommunalwahlordnung**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, finden für die Durchführung des Bürgerentscheids die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über den Wahlleiter und den Wahlvorstand (§ 2), das Wahlrecht (§§ 7 und 8), das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 und Abs. 4, § 11), die Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 Satz 1) und die Durchführung der Wahl (§§ 24 - 30) sowie die ihnen korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

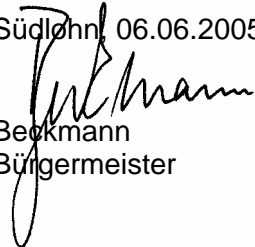
**Bekanntmachungsanordnung**

*Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn*

- a) *eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) *die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) *der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) *der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 06.06.2005

  
Beckmann  
Bürgermeister



Oeding

JUNI			JULI		
1	Mi	M (IB)	1	Fr	
2	Do		2	Sa	
3	Fr	Sch/EG	3	So	
4	Sa		4	Mo	
5	So		5	Di	
6	Mo		6	Mi	B (IB)
7	Di		7	Do	
8	Mi	B (IB)	8	Fr	
9	Do		9	Sa	G
10	Fr		10	So	
11	Sa		11	Mo	
12	So		12	Di	W (IB + AB)
13	Mo	Sp (IB)	13	Mi	P (IB + AB)
14	Di	W (IB + AB)	14	Do	
15	Mi	P (IB + AB)	15	Fr	U/EK
16	Do		16	Sa	
17	Fr		17	So	
18	Sa	Südlohner Kirmes	18	Mo	M (AB), SP (AB)
19	So	Südlohner Kirmes	19	Di	
20	Mo	M (AB), Krammarkt	20	Mi	B (IB)
21	Di		21	Do	
22	Mi	B (IB)	22	Fr	
23	Do		23	Sa	G
24	Fr		24	So	
25	Sa		25	Mo	
26	So	Bauernschützenfest Oeding	26	Di	W (IB + AB)
27	Mo		27	Mi	M (IB)
28	Di	W (IB + AB)	28	Do	
29	Mi	M (IB)	29	Fr	
30	Do		30	Sa	Kirmes u. Bürgerschützenfest
			31	So	

SÜDLOHN

JUNI			JULI		
1	Mi	M (IB)	1	Fr	
2	Do		2	Sa	
3	Fr		3	So	
4	Sa		4	Mo	
5	So		5	Di	
6	Mo		6	Mi	B (IB)
7	Di		7	Do	
8	Mi	B (IB)	8	Fr	
9	Do		9	Sa	G
10	Fr		10	So	
11	Sa		11	Mo	
12	So		12	Di	W (IB + AB)
13	Mo		13	Mi	P (IB + AB)
14	Di	W (IB + AB)	14	Do	
15	Mi	P (IB + AB)	15	Fr	U/EK
16	Do		16	Sa	
17	Fr		17	So	
18	Sa	Südlohner Kirmes	18	Mo	M (AB), Sp (AB)
19	So	Südlohner Kirmes	19	Di	
20	Mo	M (AB), Krammarkt	20	Mi	B (IB)
21	Di		21	Do	
22	Mi	B (IB)	22	Fr	
23	Do		23	Sa	G
24	Fr		24	So	
25	Sa		25	Mo	
26	So	Bauernschützenfest	26	Di	W (IB + AB)
27	Mo		27	Mi	M (IB)
28	Di	W (IB + AB)	28	Do	
29	Mi	M (IB)	29	Fr	
30	Do		30	Sa	Kirmes u. Bürgerschützenfest
			31	So	

**Abfallkalender  
der  
Gemeinde Südlohn  
für die Monate  
Juni und Juli  
2005**

- M = Restmüll (Graue Tonne)
- B = Biomüll (Braune Tonne)
- P = Papier (Blaue Tonne)
- W = Wertstoff (Gelber Sack)
- U/EK = Umweltmobil/E.-Kleingeräte
- Sch/EG = Schrott, Elektrogroßgeräte
- Sp = Sperrmüll
- A = Altkleidersammlung
- G = Grünanlieferung
- Bau = Bauhof
- IB = nur Innenbereich
- AB = nur Außenbereich



